



UMSATZSTEUER UND AUSLAND

Beratungsleitfaden 2025



Bieten Sie Waren grenzüberschreitend an oder erbringen Sie Dienstleistungen für Kunden außerhalb der Niederlande, dann müssen Sie sich über mögliche Umsatzsteuerpflichten in anderen Ländern informieren. Muss ich Umsatzsteuer berechnen? Welcher Steuersatz ist anzuwenden? Wer muss die Umsatzsteuer abführen? In welchem Land muss die Umsatzsteuer bezahlt werden? Wie fordere ich gezahlte Umsatzsteuer zurück?

In diesem Beratungsleitfaden werden die wesentlichen Umsatzsteuerpflichten erläutert, mit denen Sie konfrontiert werden können, wenn Sie Geschäfte mit dem Ausland tätigen.

WO UND VON WEM IST UMSATZSTEUER GESCHULDET?

Um festzustellen, wo – in den Niederlanden oder im Ausland – Umsatzsteuer geschuldet ist, ist es entscheidend, zunächst festzustellen, wo die Leistung erbracht wird. Erfolgt die Leistung in den Niederlanden, sind die niederländischen Umsatzsteuerpflichten anzuwenden. Erfolgt sie im Ausland, gelten die Umsatzsteuerpflichten des jeweiligen Auslands.

Achtung!

Der Ort, an dem Sie sich bei der Erbringung einer Leistung befinden, ist nicht immer der Ort, an dem die Leistung für die Umsatzsteuer als erbracht gilt. Vermeiden Sie daher den Fehler, automatisch davon auszugehen, dass eine in den Niederlanden erbrachte Dienstleistung auch tatsächlich in den Niederlanden steuerpflichtig ist.

Die Regeln zur Bestimmung des Leistungsorts sind nicht einfach. Es ist wichtig, zwischen der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen zu unterscheiden, da für beide Kategorien unterschiedliche Regeln gelten.

Tipp!

Wenn die Regeln bestimmen, dass Ihre Leistung im Ausland erbracht wird, müssen Sie nicht immer auch im Ausland Umsatzsteuer zahlen. In vielen Fällen kann innerhalb der EU das Reverse-Charge-Verfahren (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) angewendet werden, bei der die Umsatzsteuer auf den Leistungsempfänger verlagert wird. Dieser ist dann für die Abführung der ausländischen Umsatzsteuer verantwortlich.

LIEFERUNG VON WAREN

Lieferung von Waren an einen Unternehmer in der EU

Bei der Lieferung von Waren an einen Unternehmer in der EU handelt es sich in der Regel um eine innergemeinschaftliche Lieferung (ICL) zum Null-Prozent-Umsatzsteuersatz (0 %). Voraussetzung ist, dass die Waren aus den Niederlanden in ein anderes EU-Land transportiert werden und Sie über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des in diesem EU-Land ansässigen Unternehmers verfügen.

Tipp!

Sie können die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres Kunden auf dieser Website überprüfen.

Sie berechnen 0 % Umsatzsteuer, melden diese Lieferung jedoch in Ihrer Umsatzsteuererklärung (mit einem Steuersatz von 0 %) und in Ihrer Meldung der innergemeinschaftlichen Leistungen. Ihr ausländischer Kunde führt im anderen EU-Land einen innergemeinschaftlichen Erwerb (ICV) durch und führt dort die Umsatzsteuer zum dort geltenden Umsatzsteuersatz ab (kann diese jedoch in der Regel in seiner Steuererklärung als Vorsteuer abziehen).

Beispiel

Sie liefern Waren an einen Unternehmer in Frankreich mit einer französischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Waren werden im Rahmen der Lieferung aus den Niederlanden nach Frankreich transportiert. Diese Lieferung ist eine innergemeinschaftliche Lieferung (ICL). Für die Umsatzsteuer gilt die Lieferung als in den Niederlanden erbracht, zum 0 %-Steuersatz. Ihr französischer Kunde führt in Frankreich einen innergemeinschaftlichen Erwerb (ICV) durch und zahlt die Umsatzsteuer dort zum entsprechenden Steuersatz.

Lieferung von Waren an Privatpersonen in der EU ab dem 1. Juli 2021

Seit dem 1. Juli 2021 gilt eine neue EU-Umsatzsteuerrichtlinie für den E-Commerce, die neue Regeln für den Versandhandel an Verbraucher und nicht Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten einführt.

Einheitlicher Schwellenwert

Seit dem 1. Juli 2021 gilt ein einheitlicher Schwellenwert von 10.000 € für die Lieferung von Waren an Verbraucher in der EU außerhalb der Niederlande. Dieser Schwellenwert gilt für alle Verkäufe an Verbraucher in der EU, einschließlich des Verkaufs digitaler Dienstleistungen. Bleibt der Unternehmer unter dem Schwellenwert, wendet er den niederländischen Umsatzsteuersatz an und meldet diesen in seiner Steuererklärung. Der Versand muss in diesem Fall in den Niederlanden beginnen.

Achtung!

Wenn der Schwellenwert von 10.000 € in einem Jahr überschritten wird, muss sofort mit der Berechnung der ausländischen Umsatzsteuer begonnen werden, und der Schwellenwert von 10.000 € darf auch im folgenden Kalenderjahr nicht mehr angewendet werden.

Der neue Schwellenwert von 10.000 € gilt nicht pro Mitgliedstaat, sondern für alle Mitgliedstaaten zusammen. Nur wenn der Gesamtbetrag aller Versandverkäufe an Verbraucher in allen anderen Mitgliedstaaten 10.000 € nicht überschreitet, gilt die Ausnahme.

Unternehmern steht es frei, sich für die Umsatzsteuererhebung im Ausland zu entscheiden und den Schwellenwert von 10.000 € nicht zu nutzen. Diese Entscheidung muss rechtzeitig bei der Steuerbehörde gemeldet werden. Die Wahl tritt erst am ersten Tag des auf die Meldung folgenden Kalendervierteljahres in Kraft.

Möchte der Unternehmer, dass die Wahl ab dem Datum der ersten digitalen Dienstleistung oder des ersten Versandverkaufs gilt, muss die Meldung spätestens am 10. Tag des folgenden Monats bei der Steuerbehörde eingegangen sein.

Eine Entscheidung für die Umsatzsteuererhebung im Ausland kann vorteilhaft sein, wenn der Umsatzsteuersatz auf die Leistungen niedriger ist als in den Niederlanden und mit dem Kunden ein Preis einschließlich Umsatzsteuer vereinbart wurde. Außerdem kann über die ausländische Umsatzsteuererklärung die ausländische Vorsteuer dieses Landes zurückgefordert werden. Natürlich bringt dies jedoch zusätzliche administrative Anforderungen mit sich.

Achtung!

Die zuvor genannten Umsatzsteuerregeln gelten nur, wenn die Waren vom Lieferanten selbst, auf dessen Rechnung oder durch dessen indirekte Vermittlung versendet oder transportiert werden. Ist Ihre Situation anders, können abweichende Umsatzsteuerregeln gelten. Wenden Sie sich bei Zweifeln zu Ihrer spezifischen Situation gerne an uns.

ONE-STOP-SHOP

Überschreiten die Versandverkäufe den Schwellenwert oder wird freiwillig entschieden, den Schwellenwert nicht anzuwenden, berechnet der Unternehmer die Umsatzsteuer des Landes, in das die Waren geliefert werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Umsatzsteuer dort abzuführen und eine Steuererklärung abzugeben. Alternativ kann er sich für ein vereinfachtes One-Stop-Shop (OSS) entscheiden.

Im OSS kann der Unternehmer die in anderen EU-Ländern geschuldete Umsatzsteuer über die niederländische Steuerbehörde deklarieren und abführen. Das Unternehmen muss sich für die OSS bei der niederländischen Steuerbehörde registrieren. Die niederländische Steuerbehörde leitet die geschuldete Umsatzsteuer an die jeweiligen EU-Länder weiter. Die Anmeldung erfolgt über „Mein Finanzamt Geschäftlich“ (Mijn Belastingdienst Zakelijk).

Tipp!

Bei Anwendung der OSS gelten für die Rechnungsstellung die niederländischen Umsatzsteuerregeln. Das bedeutet, dass Sie für die Versandverkäufe nicht verpflichtet sind, eine Rechnung auszustellen.

Über das OSS kann keine Vorsteuer zurückgefordert werden. Wurde Ihnen ausländische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, muss diese über ein Rückerstattungsverfahren für ausländische Umsatzsteuer zurückgefordert werden. Eine direkte Rückforderung der ausländischen Umsatzsteuer ist jedoch möglich, wenn Sie sich dafür entscheiden, im Ausland eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Auch Nicht-EU-Unternehmer können sich anmelden. Dafür ist ein Vermittler erforderlich, der in dem Land ansässig sein muss, in dem sich der Nicht-EU-Unternehmer registrieren möchte.

MOSS WIRD ZU OSS

Anbieter digitaler E-Commerce-Dienstleistungen konnten für Verbraucher innerhalb der EU bereits ein OSS nutzen, das sogenannte MOSS (Mini-One-Stop-Shop). Dieses System wurde zum 1. Juli 2021 in OSS umgewandelt und kann genutzt werden, wenn der Gesamtwert der E-Commerce-Dienstleistungen und Versandverkäufe mehr als 10.000 € beträgt oder wenn freiwillig entschieden wurde, den Schwellenwert nicht anzuwenden.

LIEFERUNG VON WAREN AN EINEN UNTERNEHMER ODER EINEN PRIVATKUNDEN AUSSERHALB DER EU

Bei der Lieferung von Waren an einen Unternehmer oder einen Privatkunden außerhalb der EU gilt dies als Ausfuhr, wenn die Waren in ein Land außerhalb der EU transportiert werden. Für Exporte gilt ein Umsatzsteuersatz von 0 %. Voraussetzung ist jedoch, dass nachgewiesen wird, dass die Waren die EU tatsächlich verlassen haben. Sie berechnen 0 % Umsatzsteuer, müssen diese Lieferung jedoch in Ihrer Umsatzsteuererklärung angeben (zum Null-Prozent-Satz).

WEITERE LIEFERUNGEN

Bisher wurden die Grundregeln für die Lieferung von Waren beschrieben. Es gibt jedoch Fälle, in denen abweichende Regeln gelten. Beispiele hierfür sind:

- Lieferung neuer oder nahezu neuer Fahrzeuge.
- ABC-Lieferungen: Ein Geschäft, bei dem A Waren an B verkauft und B diese an C weiterverkauft, wobei die Waren jedoch direkt von A an C geliefert werden.
- Dropshipping: Ein Online-Shop kauft Waren und verkauft sie weiter, wobei der Lieferant des Online-Shops die Waren direkt an den Endkunden liefert.

Für solche Fälle gelten möglicherweise andere Umsatzsteuerregeln.

Tipp!

Lassen Sie sich in Zweifelsfällen immer von unseren Beratern über die Umsatzsteuerregeln in Ihrer spezifischen Situation beraten.

ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Dienstleistungen an einen Unternehmer in der EU

Nach der allgemeinen Regel wird eine Dienstleistung an einen Unternehmer aus einem anderen EU-Land im Land des Empfängers besteuert. Sie berechnen in diesem Fall weder niederländische noch ausländische Umsatzsteuer. Stattdessen wenden Sie das Reverse-Charge-Verfahren (Steuerschuldumkehr) an. Ihr Kunde muss die Umsatzsteuer in seinem Land abführen (zu dem dort geltenden Umsatzsteuersatz). Sie melden die Dienstleistung jedoch in Ihrer eigenen Umsatzsteuererklärung und Ihrer Meldung der innergemeinschaftlichen Leistungen.

Achtung!

Auf diese allgemeine Regel gibt es Ausnahmen. Beispielsweise wenn die Dienstleistung sich auf unbewegliches Vermögen bezieht, den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen, die kurzfristige Vermietung eines Fahrzeugs, Personenbeförderung oder Restaurant- und Cateringdienstleistungen. Lassen Sie sich daher immer rechtzeitig von unseren Beratern beraten.

Dienstleistungen an einen Unternehmer außerhalb der EU

Dienstleistungen an einen Unternehmer außerhalb der EU sind in dessen Land steuerpflichtig. In Ihrer niederländischen Steuererklärung geben Sie diese Dienstleistungen nicht an. Informieren Sie sich im Land des Empfängers über die dortigen Pflichten.

Dienstleistungen an Privatpersonen

Nach der allgemeinen Regel werden Dienstleistungen an Privatpersonen im Ausland in den Niederlanden besteuert. Sie berechnen hierüber die niederländische Umsatzsteuer. Auch hier gelten jedoch zahlreiche Ausnahmen, z. B. für Dienstleistungen im Zusammenhang mit unbeweglichem Vermögen, Beförderungsdienstleistungen, Restaurantdienstleistungen, Vermittlungsdienstleistungen usw.

Auch für bestimmte andere Dienstleistungen, wie Werbe- oder Beratungsdienstleistungen, die Sie an Privatpersonen außerhalb der EU erbringen, gelten andere Regeln. Diese Dienstleistungen sind in der Regel im Land des Kunden steuerpflichtig.

EUROPÄISCHE-KLEINUNTERNEHMERREGELUNG (EU-KU-REGELUNG)

Die EU-KU-Regelung gilt für Unternehmer mit einem Umsatz von bis zu 20.000 € pro Jahr, der der niederländischen Umsatzsteuer unterliegt. Nehmen Sie an der EU-KU-Regelung teil, müssen Sie Ihren Kunden keine Umsatzsteuer berechnen. Gleichzeitig dürfen Sie jedoch auch keine gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Die EU-KU-Regelung ist daher nicht in allen Fällen vorteilhaft.

Ab dem 1. Januar 2025 ist es auch möglich, die EU-KU-Regelung für EU-Länder zu beantragen, in denen Sie Geschäfte tätigen. Sie können selbst festlegen, in welchen Ländern Sie die KOR anwenden möchten. Sie müssen dann dort keine Umsatzsteuererklärungen einreichen. Allerdings müssen Sie vierteljährlich der niederländischen Steuerbehörde eine Übersicht über den Umsatz vorlegen, den Sie im Quartal in der EU erzielt haben.

ANFORDERUNGEN FÜR DIE EU-KU-REGELUNG

- Der Hauptsitz muss in den Niederlanden liegen.
- Der Umsatz darf in allen EU-Ländern einschließlich der Niederlande maximal 100.000 € betragen.
- Die Teilnehmer müssen auch die nationale Umsatzgrenze des EU-Landes einhalten, in dem sie die Befreiung anwenden möchten. In den Niederlanden beträgt diese 20.000 €.

RÜCKERSTATTUNG VON IN DER EU GEZAHLTER UMSATZSTEUER

Haben Sie im Jahr 2024 als Unternehmer in einem EU-Land Waren und Dienstleistungen gekauft, können Sie die Umsatzsteuer über die niederländische Steuerbehörde zurückfordern. Es sind besondere Formalitäten zu beachten, und die Umsatzsteuer muss spätestens bis zum 1. Oktober 2025 zurückgefordert werden. Eine verspätete Antragstellung kann zu einer Ablehnung der Erstattung führen.

Beispiele für erstattungsfähige Umsatzsteuer:

- Umsatzsteuer auf getankten Kraftstoff
- Umsatzsteuer auf Taxifahrten
- Umsatzsteuer auf Hotelübernachtungen während eines Kongresses

ZUGANGSDATEN

Wenn Sie Umsatzsteuer zurückfordern möchten, muss dies digital über die folgende Website erfolgen: eubtw.belastingdienst.nl/netp/

Dafür benötigen Sie Zugangsdaten. Beantragt Ihr Berater die Umsatzsteuer für Sie, benötigen sowohl Sie als auch Ihr Berater Zugangsdaten.

Haben Sie in einem vorherigen Jahr bereits Umsatzsteuer aus einem EU-Land zurückgefordert, verwenden Sie die vorhandenen Zugangsdaten. Neue Zugangsdaten können nicht beantragt werden. Wenden Sie sich an die Steuer-Hotline, wenn Sie Ihre Zugangsdaten verloren haben.

Fordern Sie zum ersten Mal Umsatzsteuer aus der EU zurück? Beantragen Sie die Zugangsdaten über das Formular auf der Website der niederländischen Steuerbehörde (www.belastingdienst.nl, Suchbegriff „Antrag Zugangsdaten“).

Füllen Sie das Formular aus, drucken Sie es aus und senden Sie es ein. Die Bearbeitung kann bis zu vier Wochen dauern.

EINREICHEN DES RÜCKERSTATTUNGSANTRAGS

Sobald Sie sich mit Ihren Zugangsdaten angemeldet haben, können Sie einen Antrag auf Rückerstattung der gezahlten Umsatzsteuer stellen. Der Antrag muss je EU-Land einzeln gestellt werden. Für die erworbenen Waren und Dienstleistungen müssen Sie unter anderem das Rechnungsdatum und die Rechnungsnummer angeben.

Achtung!

- Der Rückerstattungsantrag für die im Jahr 2024 gezahlte Umsatzsteuer muss pro Land mindestens 50 € betragen und bis zum 1. Oktober 2025 eingereicht werden. Unterhalb dieser Schwelle entscheidet das jeweilige Land selbst, ob es Ihnen die Umsatzsteuer erstattet.
- Höhere Beträge können bereits während des Kalenderjahres zurückgefordert werden, wenn der Betrag mindestens 400 € für drei Monate beträgt.

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Das Umsatzsteuerrecht ist komplex und voller Ausnahmen. Nahezu keine Situation entspricht einem Standardfall. Kontaktieren Sie unsere Berater, um die Umsatzsteuerregeln zu klären, die für Ihre spezielle Situation gelten.

KONTAKT

E-Mail: info@esj.nl

Telefon: +31 (0)88 0 320 600

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Leitfadens wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Ungenauigkeiten übernommen. Aufgrund des breiten und allgemeinen Charakters des Leitfadens ist er nicht dazu gedacht, alle notwendigen Informationen für finanzielle Entscheidungen bereitzustellen.